

1. Änderung des GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLANS 2023

Ziffer II. 5. des Geschäftsverteilungsplans 2023 wird mit sofortiger Wirkung geändert und erhält folgende Fassung:

5. Wenn der Vorsitzende zuständig ist, ist die beisitzende Richterin mit akademischem Grad im kanonischen Recht zuständig, die in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen an zweiter Stelle steht. Wenn der stellvertretende Vorsitzende zuständig ist, ist der beisitzende Richter mit akademischem Grad im kanonischen Recht zuständig, der in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen an erster Stelle steht. Wenn eine Vertretung im Vorsitz stattfindet, ändert sich dadurch nicht die ursprüngliche Zuständigkeit der Beisitzer. Die Beisitzer vertreten sich im Fall ihrer Verhinderung gegenseitig.

Bonn, den 1. Juni 2023

gez.

Bernhard Fessler

Vorsitzender des Interdiözesanen Datenschutzgerichts